ABSCHIIIF

IX/W-23/4

Wiener Neustadt, 27. Juni 1961

Schirmföhre in Weikersdorf; Naturdenkmal.

Bescheid.

An Herrn Josef Bauer,

Winzendorf Nr. 18

Spruch:

Gemäß §§ 2 ,3, 4 und 5 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/52, und § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl. Br. 41/52, wird verfügt:

Die auf der in Ihrem Eigentum stehenden Grundstücksparzelle Nr. 569, EZ. 707, K.G. Weikersdorf, stehende Schirmföhre wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Jede Änderung bzw. Veränderung des Naturdenkmales ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal selbst oder seinesUmgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen und dadurch die Auffindbarkeit oder die Erkennung zu erschweren. Hievon ausgenommen sind solche Veränderungen, welche der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt werden.

Bei einer Wiederaufforstung der Grundstücksparzelle Nr. 569 ist ein Umkreis von 15 m rings um die Schirmföhre von einer Bepflanzung freizuhalten.

Als Eigentümer der genannten Parzelle sind Sie verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft zu melden. Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

Begründung:

Die Unterschutzstellung der im Spruch genannten Schirmföhre mit einer Kronenausladung von ca. 12 m erfolgte wegen ihrer besonderen Form und des Standortes auf einer freien Fläche, so dass sie in der offenen Landschaft weithin erkennbar ist.

Als Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft haben Sie der Unterschutzstellung zugestimmt, sich jedoch die Wiederaufforstung der Parzelle Nr. 569 vorbehalten, wobei ein Umkreis von 15 m rings um die Schirmföhre von einer Bepflanzung freigehalten werden wird.

Zu dieser Bedingung hat der Naturschutzkonsulent beim n.ö. Gebietsbauamt II Wr.Neustadt, keinen Einwand erhoben, so dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, Wien I., Herrengasse 11 13, in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Weikersdorf,
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando in Bad Fischau,
- 4.) den Herrn Naturschutzkonsulenten beim n.ö. Gebietsbauamt II in Wr.Neustadt.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Mohr eh.

Raignes